

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 15 (1947)
Heft: 12

Artikel: Die vorgeschlagene Verweigerung des Arztpatentes bei homosexueller Veranlagung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-570046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vorgeschlagene Verweigerung des Arztpatentes bei homosexueller Veranlagung

Es wird uns versichert, daß mit dem betreffenden Passus des Bulletins des Eidg. Gesundheitsamtes keine Sonderaktion gegen die HS geplant sei und daß bei einer Gefährdung von Patienten auch gegen heterosexuelle Aerzte die gleiche Stellungnahme in Frage käme. —

Wir können mit gutem Recht fragen: weshalb dann überhaupt die homosexuelle Veranlagung erwähnen? Wenn der Standpunkt einem heterosexuellen Arzt gegenüber der gleiche bleibt, warum dann nicht schreiben „Ein Arzt, der Jugendlichen gegenüber...“ oder „Ein Arzt, dessen Geschlechtlichkeit eine Gefährdung bedeutet...“ Das wäre gleiches Recht — und gleiche Einstellung der maßgebenden Stellen! So aber bleibt das Gefühl, daß man eben unsere Art treffen will, daß man das gleichgeschlechtliche Empfinden — die Liebesrichtung eines August von Platen, eines Stefan George, eines André Gide! — um jeden Preis zu diffamieren trachtet. Ist auch das neue Gesetz durchgedrungen, das ja weiß Gott noch keine Vollendung bedeutet, kann man also Homoeroten nicht mehr mit einem Polizeiapparat aus ihrem Wirken herausreißen, so versucht man es eben auf administrativem Wege. Man richtet sich ja auch heute seit einem bundesgerichtlichen Entscheid im Falle einer „Verführung“ nicht nach den eindeutigen Vorschlägen der modernen Rechtswissenschaft, sondern man konstruiert auch heute noch in verschiedenen Kantonen dort den Begriff der Verführung, wo es sich für einen sachlich Denkenden nicht mehr darum handeln kann. Wir wollen nicht den gewissenlosen und verantwortungslosen Gleichgeschlechtlichen als Märtyrer eines falschen Gesetzes hinstellen. Uns geht es nur um das gleiche Menschenrecht! Kein besonderes Recht, aber das gleiche! Vergehen an Patienten, Schutzbefohlenen, an Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, sind im geltenden Gesetz bereits erfaßt, für den Liebhaber des andern wie auch des gleichen Geschlechtes. Wozu also eine Sonderbestimmung vorschlagen? —

Wir wollen nicht den Teufel an die Wand malen, aber wir wollen weiterhin die Augen offen halten. Wo immer versucht wird, Sonderbestimmungen gegen den Homoeroten zu lancieren — und sei es auch noch so unauffällig — da gilt es mit allem Nachdruck Stellung zu nehmen, sachlich und klar, aber mit dem unmißverständlichen Hinweis auf die Grundlage des allgemeinen Rechtes. Das bleibe unsere Aufgabe auch in der Zukunft! Rolf.

Druckfehler in Nr. 9

- Seite 8, Zeile 10 von unten: »zum labenden Brunnen« statt lebenden.
Seite 12, 2. Strophe, 4. Zeile: »vainqueurs« statt vainquers.
Seite 19, 4. Zeile von unten: »Wer Geist erfaßt« statt Der Geist erfaßt.

In Nr. 11

- Seite 8, 1. Verszeile »So freund« statt So freud.

